

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „KiKu Lummerland“

Langer Anger 62
69115 Heidelberg

Stand: Januar 2025



Träger:

Kinderzentren Kunterbunt
gemeinnützige GmbH
Carl-Schwemmer-Straße 9
90427 Nürnberg
Telefon: 09 11/4 70 50 81-0
Fax: 09 11/4 70 50 81-29
Mail: info@kinderzentren.de
www.kinderzentren.de

Gliederung:

1. Präambel: Die Eckpunkte unserer Kinderschutzkonzeption	4
1.1. Das Pädagogische Leitbild von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ und.....	4
1.1.1. Ko-Konstruktion	4
1.1.2. Partizipation	4
1.1.3. Inklusion und Diversität	5
1.1.4. Bildungspartnerschaft	6
1.2. Die Reichweite unseres Schutzkonzeptes	6
1.3. Rechtliche Grundlagen	7
1.4. Methodische Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes	7
2. Kindeswohlgefährdung	8
2.1. Schutzauftrag der Jugendhilfe §8a SGB VIII	8
2.2. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung.....	9
2.2.1. Anhaltspunkte/Indikatoren	9
2.2.2. Wichtigste Risikofaktoren.....	11
2.2.3. Beispiel einer Beratungssituation bei Kindeswohlgefährdung nach §8a	12
2.2.4. Was kann das Jugendamt tun?.....	14
2.2.5. „Frühe Hilfen“ für unsere Kita	15
3. Die Aufsichtspflicht	16
3.1. Einleitung.....	16
3.1.1. Die Arbeit mit Kindern und ihre rechtlichen Konsequenzen	16
3.1.2. Die Herleitung aus der Elterlichen Sorge	17
3.1.3. Ein unbestimmter Rechtsbegriff	17
3.1.4. Anforderungen an die Aufsichtspflicht	17
3.1.5. Pflichten des Aufsichtsführenden	17
3.1.6. Haftung für die Schäden an Dritten	18
3.1.7. Haftung für Eigenschäden	18
3.2. Unfälle - allgemeine Gefahr	20
3.3. Umsetzung in unserer Einrichtung „Kiku Lummerland“	21
4. Partizipation und Beschwerde	21
4.1. Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	21
4.2. Unsere Grundhaltung	21
4.3. Thematische Annäherung durch Modellbetrachtung	22
4.4. Beschwerdeleitlinien für unsere Kita „Kiku Lummerland“	22
4.5. Partizipation und Beschwerden der Kinder	23

4.5.1. Unterscheidung in U3/Ü3	24
Anhang	25
Abbildungsverzeichnis	25
Literaturverzeichnis	26
Anlaufstellen Frühe Hilfen	27

1. Präambel: Die Eckpunkte unserer Kinderschutzkonzeption

1.1. Das Pädagogische Leitbild von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ und seine Ausgestaltung in unserer Hauskonzeption

Unser Kinderschutzkonzept vom Kiku Lummerland Heidelberg basiert auf dem pädagogischen Leitbild und zugehöriger Rahmenkonzeption unseres Trägers, der Kinderzentren Kunterbunt gGmbH (KiKu). Die vier KiKu-Basics bilden das Herzstück dieser Konzeption:

Ko-Konstruktion, Partizipation, Inklusion und Bildungspartnerschaft.¹

1.1.1. Ko-Konstruktion

Die Grundannahme konstruktivistischer Theorien beruht auf der Überzeugung, dass wir die Realität, die uns umgibt, nicht wahrnehmen können, wie sie „an sich“ ist, sondern dass wir Modelle darüber entwerfen und unser Erleben aktiv konstruieren. Lernen ist danach ein individueller Konstruktionsprozess. Der Lerner konstruiert selbständig eine Auffassung von Wirklichkeit auf der Basis vorhandenen Wissens, die durch gemeinsame Kommunikationsprozesse verbindlich wird.²

In unserem Hauskonzept haben wir bereits definiert, was das für uns als Kita bedeutet:

„Jedes Kind ist für uns ein Mensch von unschätzbarem Wert. Wir achten das Kind als vollwertiges Gegenüber und begegnen ihm mit vollem Respekt und ehrlicher Wertschätzung. Wir treten dem Kind mit einer positiven Grundeinstellung, freundlichem Interesse und menschlicher Wärme entgegen.“³

*„Ko-konstruktiv gestaltete Bildungsprozesse setzen bei den Bedürfnissen, Interessen und Stärken des Kindes an. Das geschieht in einem Zusammenspiel der Ideen, Interessen und Forschungsfragen der Kinder und der Anregungen durch die Erzieher*innen, die die Themen der Kinder sensibel erfassen und angemessen aufgreifen.“⁴*

1.1.2. Partizipation

„Demokratie lebt vom Streit, von der Diskussion um den richtigen Weg.“

(Richard von Weizsäcker)

Für Kinder und Jugendliche wird zwischen verschiedenen Stufen der Beteiligung unterschieden: Fremdbestimmung, Dekoration, Alibi-Teilnahme, Teilhabe, Mitwirkung. Erst hier kann man von wirklicher Beteiligung sprechen. Es geht also um ein Beteiligungsrecht,

¹ Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019.

² Lindemann, H., Konstruktivismus und Pädagogik, München 2006.

³ Hauskonzept „Kiku Lummerland“, Langer Anger 62, 69115 Heidelberg, Stand Februar 2024.

⁴ ebd., 8f.

dass Kinder tatsächlich in Entscheidungen einbezieht und ihnen das Gefühl des Dazugehörens und der Mitverantwortung begründet vermittelt. Dies kann über Beteiligungsprojekte entstehen. Auch hier kommt die Idee des Projektes zwar von Erwachsenen, alle Entscheidungen werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern getroffen. Die nächsten Stufen wären Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.⁵

Was bedeutet das konkret für unsere Kita?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es dazu: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (§8 KJHG) „*Ein in jeder Hinsicht ernstzunehmendes Kind hat ein Recht darauf sich aktiv zu beteiligen. Unter Partizipation verstehen wir die Teilhabe von Personen an Entscheidungsprozessen und Handlungsabläufen.*“ [...] „Die Kita bietet viele dieser Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Kinder. Sie haben ein Recht zur Mitbestimmung in Entscheidungen und ein Recht zur Beschwerde. Die kritischen Rückmeldungen der Kinder werden genauso ernsthaft aufgenommen und behandelt wie ihr positives Feedback oder auch die Beschwerden von Erwachsenen.“⁶

1.1.3. Inklusion und Diversität

Eine inklusive Pädagogik ermutigt Kinder und Erwachsene, Vorurteile, Diskriminierung und Benachteiligung kritisch zu hinterfragen sowie eigene Gedanken und Gefühle zu artikulieren. Dies bedeutet, sowohl den Gemeinsamkeiten und Stärken der Kinder Aufmerksamkeit zu schenken als auch Vielfalt zu thematisieren und wertzuschätzen.⁷

In unserem Hauskonzept haben wir das so formuliert:

„Inklusion macht Kinder in der Zugehörigkeit zum Ganzen stark, unabhängig davon, ob sie geistig und körperlich gesund oder von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind. In unseren Kindertagesstätten kommen Menschen unterschiedlichster familiärer und kultureller Hintergründe mit ganz verschiedenen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten zusammen. In unseren Einrichtungen wollen wir gemeinsam einen Rahmen schaffen, in dem die Unterschiedlichkeit zur Bereicherung und Ergänzung wird.“⁸

Hierbei ist uns ein Anliegen, dass alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung oder mit individuellen besonderen Bedürfnissen voneinander profitieren und gegenseitig bereichern. Jeder wird dazu animiert, ressourcenorientiert seinem Gegenüber aufzutreten.

⁵ Hansen, Rüdiger, Knauer, Raingard, Sturzenhecker, Benedikt, Partizipation in der Kindertagesstätte. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar 2011.

⁶ Hauskonzept „Kiku Lummerland“, 9.

⁷ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, <https://www.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/bundesprogramm-sprach-kitas/ueber-das-programm> , 2023.

⁸ Hauskonzept „Kiku Lummerland“, 9.

Wir haben uns hier bewusst den Aspekt der Diversität gemäß der „Charta der Vielfalt“ in unser Konzept aufgenommen.⁹

1.1.4. Bildungspartnerschaft

„Unser wichtigster Bildungspartner ist zunächst das Kind selbst. Wir möchten aber auch im Rahmen der Bildungspartnerschaft gemeinsam mit den Eltern einen am Kind orientierten Bildungsprozess erarbeiten.

Darüber hinaus sind unzählige Gestaltungsformen einer Bildungspartnerschaft denkbar, die eine ganze Gruppe von Eltern mit ihren Familien einbeziehen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die gewählte Elternvertretung (Elternbeirat) in der Kita. Nach außen ist die Kita vernetzt mit weiteren Organisationen: andere soziale Institutionen, Schulen, Vereine, betriebliche Kooperationspartner, Ausbildungsinstitute, den sozialen Fachdiensten vor Ort, dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt, sowie lokalen Gremien und Arbeitskreisen.“¹⁰

1.2. Die Reichweite unseres Schutzkonzeptes

Auf dieser Grundlage basierend möchten wir unserem präventiven Schutzkonzept die größtmögliche Reichweite geben, wie in der von uns entworfenen Pyramide, in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur, dargestellt:¹¹

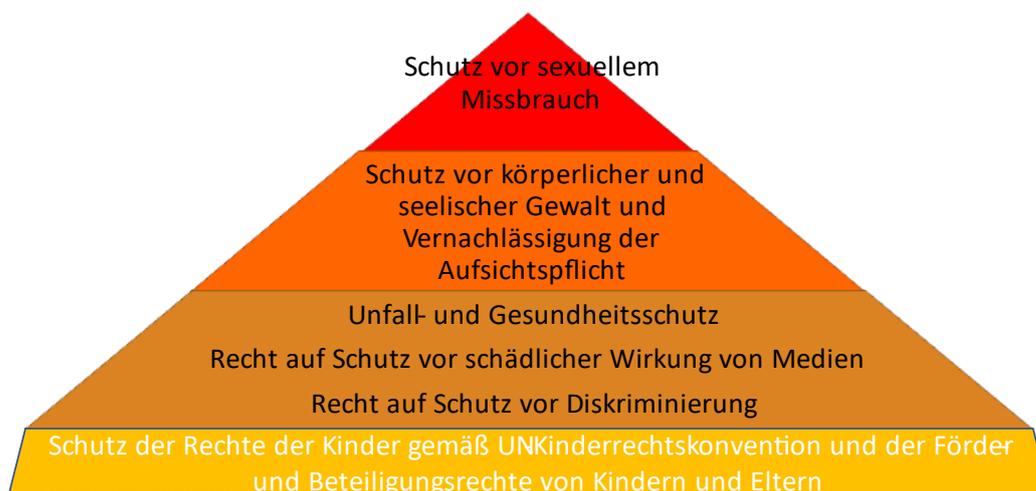


Abbildung 1: Reichweite unseres Kinderschutzkonzeptes

⁹ s. Anlage 1.

¹⁰ Hauskonzept „Kiku Lummerland“, 10ff..

¹¹ s. dazu auch Maywald, Jörg, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, in: Kindergarten heute 2018 (11. Jg.) 26-29.; ders., Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg 2016.; s. Anlage 1a, s. auch KJHG (Hrsg.), Jugendhilfe-Service: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stuttgart 2018, 4f.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept basiert neben der UN-Kinderrechtskonvention auf folgenden Teilen des Öffentlichen Rechts:

- » Grundgesetz (GG)
- » Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- » Sozialgesetzbuch (SGB VIII), als Teil des KJHG
- » Strafgesetzbuch (STGB)

Im Privatrecht ist für uns vor allem das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), insbesondere das Familienrecht relevant.

Für unser Kinderschutzkonzept ist vor allem das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 wichtig, da in diesem spezifischen Gesetz wichtige Gesetzte den Kinderschutz betreffend, zusammengefasst sind.¹²

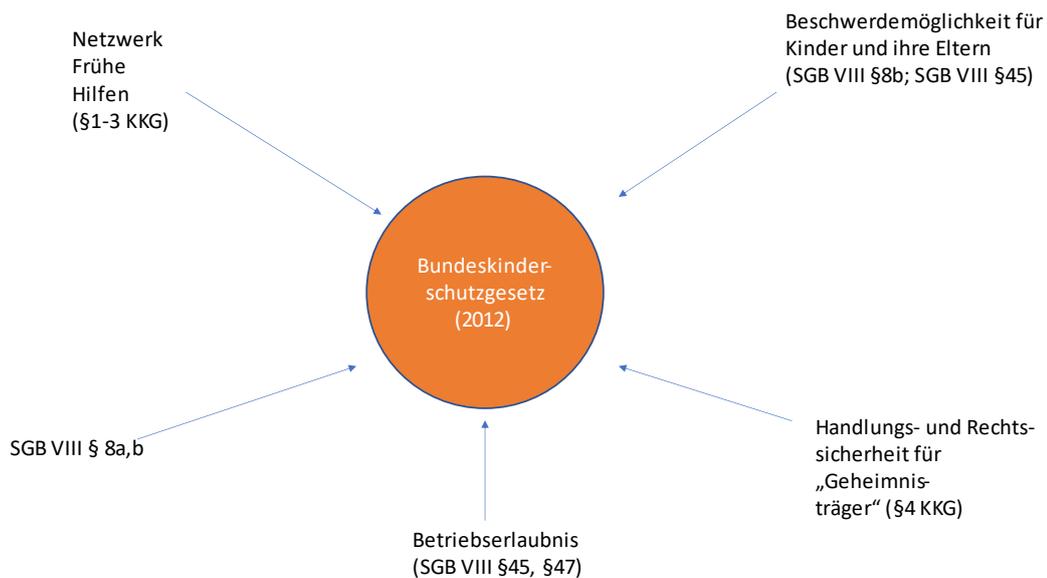


Abbildung II: Wichtige Teilregelungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012

1.4. Methodische Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes

Basierend auf diesen Überlegungen ergab sich für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes folgende Grobgliederung:

¹² KKG: Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz; sog. Geheimnisträger sind z.B. ÄrztInnen, Hebammen, andere Heilberufe, PsychologInnen, Familien- und ErziehungsberaterInnen, Jugend-, Ehe-, SuchtberaterInnen, Schwangerschaftsberatung, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, LehrerInnen, die an Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung beteiligt sind.

- » Kindeswohlgefährdung
- » Aufsichtspflicht
- » Partizipation

Diese Punkte wurden von uns in einzelnen Teamsitzungen und durch Anwendung verschiedenster Methoden (z.B. Fallbeispiele, Gruppendiskussionen/-arbeiten) erarbeitet.

Unser Vorgehen wird durch folgenden Gedanken getragen:

„Die Implementierung des Schutzkonzeptes ist als Prozess zu verstehen, der regelmäßig reflektiert werden muss, damit der Schutz von Kindern permanent im Bewusstsein ist und bei Vorfällen, die das Wohl des Kindes in der Einrichtung beeinträchtigen können, schneller reagiert werden kann.“¹³

2. Kindeswohlgefährdung

Die Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind folgendermaßen niedergelegt:

2.1. Schutzauftrag der Jugendhilfe §8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip gilt das auch für die freien Träger.

Schutzauftrag der freien Träger, § 8a Abs. 4

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- » deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

¹³ KVJS, Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, 4.

- » bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- » die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.2. Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, also nicht eindeutig definiert. Kindeswohlgefährdung wird als eine Situation beschrieben: wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Folgende Situationen stellen eine Kindeswohlgefährdung dar:

- » Körperliche Gewalt
- » Psychischer und seelischer Missbrauch
- » Körperliche und seelische Vernachlässigung
- » Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch
- » Versagen existenzieller Entwicklungschancen¹⁴

2.2.1. Anhaltspunkte/Indikatoren

Wichtig ist uns die ausführliche Benennung der Anhaltspunkte¹⁵ für Kindeswohlgefährdung. Nur so kann eine konkrete Anschaulichkeit erreicht und die entscheidende Frage, ob diese Anhaltspunkte auch gewichtig sind, beantwortet werden:

- » Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen
 - **Massive oder wiederholte** Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen¹⁶
 - starke Unterernährung
 - Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz-/Kotreste auf der Haut, faulige Zähne)

¹⁴ Dazu gehört auch die Gefährdung des Vermögens, z.B. bei Unterlassen der Unterhaltspflicht. Das ergibt sich aus der elterlichen Sorge §1626 BGB, wo zwischen Personen- und Vermögenssorge unterschieden wird.

¹⁵ s. dazu „Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung: schnelle, grobe Einschätzung“ in Kinderzentren Kikupedia.

https://www.wiki.kiku.de/ql/kinderschutz/anzeichen_kindewohlgefahrdung (26.06.2023).

¹⁶ s. Anhang 3: Herrmann, B., Dettmeyer, R., Banaschak, S., Thyen, U., Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Berlin - Heidelberg²2008.

- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung
- » Verhalten des Kindes oder Jugendlichen
 - **Wiederholte oder schwere** gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
 - Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
 - wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
 - **Äußerungen** des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
 - Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
 - Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
 - Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
 - Kind begeht gehäuft Straftaten
- » Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld
 - Gewalttätigkeiten in der Familie
 - sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen (z.B. Kinder zum Betteln auf die Straße schicken)
 - Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt (gilt nicht, wenn die Eltern substituiert sind oder etwas gegen die Sucht tun)
 - traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
 - Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch eigene Eltern
 - soziale Isolierung der Familie
 - desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten¹⁷

Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor. Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus wurden oben genannte Anhaltspunkte benannt, die insbesondere bei gehäuftem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

Vor den Anhaltspunkten sind noch die Risikofaktoren anzusiedeln. Sie sind in sozialen Prozessen keine Gesetzmäßigkeiten, sondern geben mögliche Wahrscheinlichkeiten an.¹⁸

¹⁷ Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor. Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus wurden oben genannte Anhaltspunkte benannt, die insbesondere bei gehäuftem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

¹⁸ Bspe.: Nicht jeder Raucher erkrankt an Lungenkrebs; Relative Einkommensarmut hat beständigen, aber schwachen Effekt auf Vernachlässigung. Es ist auch immer wichtig, Resilienzfaktoren und Ressourcen zu

Dies sind statistische Kennzahlen, heißt sie treffen nicht immer zu und werden von anderen Faktoren beeinflusst. Sie zu kennen ist uns dennoch wichtig, um in der Kita präventiv tätig werden zu können.

2.2.2. Wichtigste Risikofaktoren¹⁹

Angelehnt an einschlägige Fachliteratur definieren wir die folgenden Risikofaktoren für uns:

- » Merkmale der Eltern:
 - Psychische Erkrankung und Sucht
 - Sehr junge Elternschaft
 - Misshandlung, Vernachlässigung, Beziehungsabbrüche in der eigenen Kindheit
 - Fremdunterbringung in der Kindheit

- » Merkmale der Familiensituation:
 - Soziale Isolation und fehlende Unterstützung (Bsp. Wohnung zu eng, Arbeitslosigkeit, hier erfolgen auch Meldungen über das Jobcenter)
 - Partnerschaftsgewalt (Diese wird vom Kind oft schlimmer als eigene körperliche Gewalterfahrung erlebt.)
 - Mehrfach soziale Belastungen
 - Armut, finanzielle Notlage
 - Elterliche Verantwortungsabwehr („Ich habe damit nichts zu tun.“)

- » Schwangerschaft, Geburt und Merkmale des Kindes:
 - kaum Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
 - Kind stellt aufgrund chronischer Krankheit, Behinderung oder Verhaltensstörung deutlich erhöhte Anforderungen

- » Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung:
 - Hinweise auf elterliche Ablehnung oder Desinteresse gegenüber dem Kind
 - Beziehungsaufbau durch Trennung erschwert (z.B. durch Scheidung)

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind also konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das weitere Verfahren nach § 8a SGB VIII.²⁰

berücksichtigen und zu stärken.

¹⁹ Kindler, Heinz, Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

²⁰ Auf dieser Grundlage haben wir zwei Fallbeispiele in Gruppenarbeit bearbeitet und unter diese Kriterien subsumiert (s. Anlage 2a und b).

Warum sind wir als Kindertagesstätte in dem Zusammenhang wichtig?

- » Wir haben Einblick in einen Teil der Lebenssituation von Kindern.
- » Wir können aufmerksam hinschauen und Risiko einschätzen.
- » Wir können mit den Betroffenen sprechen.
- » Wir können auf Hilfsmöglichkeiten hinweisen.
- » Wir können das Jugendamt informieren.²¹

Zusammenfassend kann man sagen, dass wir vor allem präventiv tätig werden können.

2.2.3. Beispiel einer Beratungssituation bei Kindeswohlgefährdung nach §8a

Wir haben eine Beratungssituation anhand von zwei fiktiven Fallbeispielen im Team durchgesprochen. Dabei haben wir uns an folgendem Vorgehen orientiert:

- » Mitarbeiter*in informiert die Leitung über Gefährdungssituation
- » Wenn „gewichtige“ Anhaltspunkte vorliegen: Einschaltung einer eigenen oder „eingekauften“ erfahrenen Fachkraft
- » Zum Datenschutz: Fall anonymisieren (§65 Abs. 2 SGB VIII)
- » Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Vorschläge geeigneter Hilfen (Schutzplan): latent vs. akut
- » Einbeziehung von Personenberechtigten (durch den Träger) und je nach Alter auch des betroffenen Kindes/Jugendlichen, sofern eine erforderliche Hilfe dadurch nicht in Frage gestellt wird²²
- » Personensorgeberechtigte sollen Hilfe in Anspruch nehmen
- » Träger vergewissern sich über Inanspruchnahme der Hilfe
- » Wenn Zweifel bestehen, ob Hilfen ausreichen: Meldung an das Jugendamt nach definiertem Prozess²³

Beratungsgespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

In der Diskussion im Team haben wir gemeinsam Kriterien eines beratenden Gespräches erarbeitet und für unsere Einrichtung als Standard festgelegt.

²¹ Im Jahr 2011 gingen beim Jugendamt Mannheim 557 Meldungen (2008 - 593) zu Kindeswohlgefährdungen ein, allein 48,8% aus Institutionen wie Tagesstätten und Schulen.

Die Meldungen bezogen sich auf: 63,0% Vernachlässigung, 32,4% Misshandlung, 4,6% Missbrauch. Die Gefährdungseinschätzung lag bei: 23,5% schwerwiegende Gefährdung, 15,6% besonders schwerwiegend.

²² Dabei ist zu beachten, dass bei Verdacht auf sexuelle Gewalt auf gar keinen Fall an dieser Stelle mit den Eltern gesprochen wird wegen der Gefahr der Manipulation und Beeinflussung des Kindes. Dies erfolgt dann erst im Rahmen eines Konfrontationsgespräches, wenn der Schutz des Kindes durch das Jugendamt sichergestellt ist. (Vorgehen bei akuter Gefährdung: Hilfeplankonferenz beim Jugendamt: Dokumentation, Null-Alternativ-Hypothese, Prozessverlauf, Hilfsangebote nach KJHG)

²³ s. dazu Stadt Mannheim, Basisverfahren zur Umsetzung von §8a SGB VIII im Jugendamt (Anlage 4) und Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 12.

Zur Vorbereitung des Gesprächs begeben wir uns in die Rolle der Eltern. Im familiären Umfeld passiert Kindeswohlgefährdung als Ausdruck von Hilflosigkeit, Überforderung, Ohnmacht und fehlender Handlungsmöglichkeit. Zugleich haben die Eltern bei Aufdeckung der Kindeswohlgefährdung Angst vor Strafe und vor Verlust des Kindes (d.h. wir müssen z.B. versichern, dass das Kind nicht weggenommen wird).



Somit gilt es die Gesprächsziele zu definieren:

- » Wer ist am Konflikt beteiligt?
- » Was für ein Konflikt besteht?
- » Gesetzlicher Auftrag der Gesprächsführenden
- » Welche Informationen braucht es (Dokumentation, Quelle)

Beziehung herstellen:

- Kontakt herstellen (Misstrauen begegnen, Abwehr umwandeln, beschreiben statt bewerten, Interesse für Familiengeschehen äußern)
- Angst vor Konsequenzen ansprechen - Fremdunterbringung
- Eltern Raum geben ihre Sicht darzustellen, kein vorschnelles Hilfsangebot

Konflikte und Verletzungen benennen:

- Es ist wichtig, klar zu benennen, welche Verletzungen/ Vernachlässigungssymptome
- das Kind hat („Mit Ihrem Kind kann... passieren, wir sind in Sorge“)

Widerstand und Leugnung:

- Schutz vor Schuldgefühlen und Scham, anhaltende Leugnung deutet auf zu wenig

- Wahrnehmung hin; bei mehrmaligen und schweren Verletzungen, geringer
- Einfühlung, geringer Hilfeakzeptanz und sozialer Isolation besteht
- Wiederholungsrisiko - Gewaltspirale? Hier muss Inobhutnahme erwogen werden.

Ressourcen stärken:

- Schwierige Situationen beschreiben lassen; Was gelingt im Alltag mit den Kindern?
- Wo kann man sich Hilfe holen?

Vereinbarungen treffen:

- Notwendigkeit weiterer Gespräche
- Entwicklung eines Schutzkonzepts (Angebot beraterischer und therapeutischer
- Hilfen, Hilfen zur Erziehung, weitere)
- Vereinbarung zum weiteren Verlauf²⁴

2.2.4. Was kann das Jugendamt tun?

- » Kindeswohlgefährdungen sind meist von den Eltern nicht gewollt, sondern Ausdruck von Hilflosigkeit und Not.
- » Das Jugendamt muss mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam dafür sorgen, dass der Schutz des Kindes gewährleistet ist.
- » Das Jugendamt muss den Eltern und Kindern Hilfen anbieten.
- » Kooperieren Eltern nicht, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund - „Inobhutnahme“ oder der Weg zum Familiengericht muss dann beschritten werden.
- » Die Hilfen des Jugendamtes reichen von „ambulanten“ Angeboten wie Erziehungsberatung, Betreuungshilfe, Familienhilfe oder sozialer Gruppenarbeit bis zu stationären Hilfen wie Heimen oder Pflegestellen.
- » Hilfen im Elternhaus haben dabei Vorrang.

²⁴ „Allen Mitarbeiterinnen liegt insbesondere der offene Austausch mit den Eltern am Herzen. Sowohl morgens beim Bringen der Kinder als auch nachmittags beim Abholen stehen die Mitarbeiterinnen für Tür- und Angel-Gespräche zur Verfügung. Täglich ausgefüllte Listen ermöglichen die Auskunft über die Schlafenszeiten der Kinder, deren Essverhalten und auch darüber, womit sie sich in der Kinderkrippe gerne beschäftigen. Zudem finden alle sechs Monate Entwicklungsgespräche statt, sodass auch Besonderheiten zeitnah besprochen werden können.“; s. Hauskonzept, 11.

Im Einzelnen sieht das folgendermaßen aus:

- » Familienunterstützende Hilfen (niederschwellig):
 - Erziehungsberatung (Eltern mit Kindern aller Altersgruppen)
 - Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien mit jüngeren Kindern, etwa zweimal pro Woche Hausbesuche)
 - Soziale Gruppenarbeit (Ältere Kinder und Jugendliche)
 - Erziehungsbeistände/ Betreuungshelfer (Ältere Kinder und Jugendliche)

- » Familienergänzende Hilfen:
 - Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren)
 - Tagesgruppen (Kinder bis 14 Jahren)
 - Sozialpädagogische Tagespflege (Kinder im Vor- und Grundschulalter)

- » Familienersetzende Hilfen:
 - Vollzeitpflege (jüngere Kinder)
 - Heimerziehung, sonstige Wohnformen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige)
 - Intensive sozialpädagogische Einzelfallbetreuung (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) und ggf. weiterführende Maßnahmen durch das Familiengericht²⁵

2.2.5. „Frühe Hilfen“ für unsere Kita

Familienersetzende Hilfen sind der letzte Schritt. So muss es aber nicht kommen! Schon in der Kita können wir über die „Frühen Hilfen“ präventiv ansetzen.

Diese haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung hinzugewonnen und sind 2012 im Bundeskinderschutzgesetz erstmals schriftlich verankert worden. Sie bieten einen präventiven Ansatz, um das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von allen Kindern zu ermöglichen.

Frühe Hilfen sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Sie verbinden Maßnahmen aus

²⁵ weiterführend: Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB, Abs.1):

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
 4. Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen
 5. Die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge
 6. Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen)

unterschiedlichen Systemen (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendpflege, Schwangerschaftsberatung, Frühförderung) und entwickeln sie weiter.

Aus dem „Frühförderwegweiser 0-6 Jahre des Rhein-Neckar-Kreises“²⁶ haben wir im Team für uns passgenaue Anlaufstellen zusammengestellt, die in laminierte Form in jeder Gruppe präsent sein sollen und die so in Elterngesprächen bei Bedarf sofort zur Hand sind.²⁷

3. Die Aufsichtspflicht

3.1. Einleitung

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung hat gemäß §47 SGB VIII verschiedene Meldepflichten gegenüber dem KVJG-Landesjugendamt. Dazu zählen auch Ereignisse und oder Entwicklungen, die geeignet sind oder sein können, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden.

Neben dem großen Bereich der Kindeswohlgefährdung zählen auch die Verletzung der Aufsichtspflicht und verursachte oder begünstigte Unfälle dazu.²⁸

Daraus ergibt sich der zweite große Bereich unseres Kinderschutzkonzeptes:²⁹

Um uns als Mitarbeitende in der Handlungssicherheit zu festigen, haben wir uns in einer Teamsitzung anhand eines PowerPoint Vortrages, an Fallbesprechungen in Kleingruppen und anhand eines Quiz und Diskussionen im Team mit dem Thema beschäftigt.

3.1.1. Die Arbeit mit Kindern und ihre rechtlichen Konsequenzen

Wer soziale Arbeit mit Kindern durchführt, übernimmt nicht nur pädagogische Verantwortung. Je nach Trägerschaft, Art und Alter der Gruppe werden auch rechtliche Verpflichtungen relevant, die im Wesentlichen auf die Bereiche „Aufsichtspflicht“ und „Strafrecht“ zurückgehen.

Der wesentliche Teil der Aufsichtspflicht, leitet sich aus dem Zivilrecht ab. Dies bedeutet, dass Verstöße bzw. Verletzungen keine Bestrafung zur Konsequenz haben, sondern „lediglich“ eine Schadenswiedergutmachung (Schadensersatz, Schmerzensgeld). Eine Gefängnisstrafe ist nicht möglich. Diese käme erst in Frage, wenn auch Straftatbestände (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Gefährliche Körperverletzung etc.) vorlägen.

²⁶ Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Frühförderwegweiser 0-6 Jahre für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis, 9. Aufl., 2022. www.Rhein-Neckar-Kreis.de/Service/Infomaterial (27.06.2023).

²⁷ s. Anlage *Anlaufstellen Frühe Hilfen*

²⁸ KVJS, 9f.

²⁹ Neben der Kindeswohlgefährdung ist die Aufsichtspflicht Teil eines e-learning-Programms bei „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“, das alle pädagogischen MitarbeiterInnen in regelmäßigen Abständen absolvieren.

3.1.2. Die Herleitung aus der Elterlichen Sorge

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufsichtspflicht leiten sich aus den BGB-Bestimmungen zur Elterlichen Sorge (§1626) und ihrer Konkretisierung im Rahmen der Personensorge (§1631) ab, wo es im Abs. 1 heißt:

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Je nach Kindesalter (Säugling/Kleinkind/Schulkind/Jugendlichen) definiert sich, was Eltern dabei gemeinhin abverlangt werden kann.

3.1.3. Ein unbestimmter Rechtsbegriff

Die Aufsichtspflicht ist unbestimmt und dehnbar, es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im jeweiligen Fall bestimmt wird.

Dies trägt einerseits zur Verunsicherung bei, es erlaubt aber auch, dass dieser Begriff wandelbar ist, zeitlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen unterliegt und veränderbar ist. So hat sich die Haltung von Richtern durch einen stärkeren Pädagogisierungsprozess positiv gewandelt.

Eine Besonderheit liegt bei der Beweislast, die - im Gegensatz zum Strafrecht - bei der Aufsichtsperson liegt. Im Falle eines Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung muss die verantwortliche Person selbst beweisen, dass die Aufsichtsführung pflichtgemäß erfolgte. Hier kann auch die jeweilige pädagogische Konzeption angeführt werden.

3.1.4. Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Inhalt und Umfang richten sich nach:

- » dem Alter des Kindes
- » der Reife und den Eigenheiten
- » der Art der Beschäftigung
- » den regionalen, räumlichen Gegebenheiten
- » der örtlichen Situation
- » den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betreuers
- » der Gruppengröße
- » der Zumutbarkeit.

3.1.5. Pflichten des Aufsichtsführenden

- » richtige Anweisungen geben
- » die Einhaltung und Ausführung überwachen
- » bei Bedarf den Betreuten zur Ordnung rufen
- » notfalls Konsequenzen aus dem Fehlverhalten
- » ziehen und eingreifen.

3.1.6. Haftung für die Schäden an Dritten

Laut § 832 BGB gilt:

- » „Wer zur Aufsicht verpflichtet ist, haftet für den Schaden, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.“
- » „(...) dass ein Kind unter 7 Jahren überhaupt nicht selbst verantwortlich ist, zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr kommt es darauf an, ob es die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“
- » Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.³⁰
- » Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch einen Vertrag übernimmt.³¹

3.1.7. Haftung für Eigenschäden

Wie aus dem Gesetzestext ersichtlich ist, betrifft der §832 nur den Schaden, den der Minderjährige einem Dritten, also einem anderen Kind oder einer Person oder Sache zufügt. Um nun auch den/ die Minderjährige/n selbst zu schützen, entsteht gemäß §823 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der/die zu beaufsichtigende Minderjährige selbst einen Schaden erleidet.

§823 BGB (Schadensersatzpflicht)

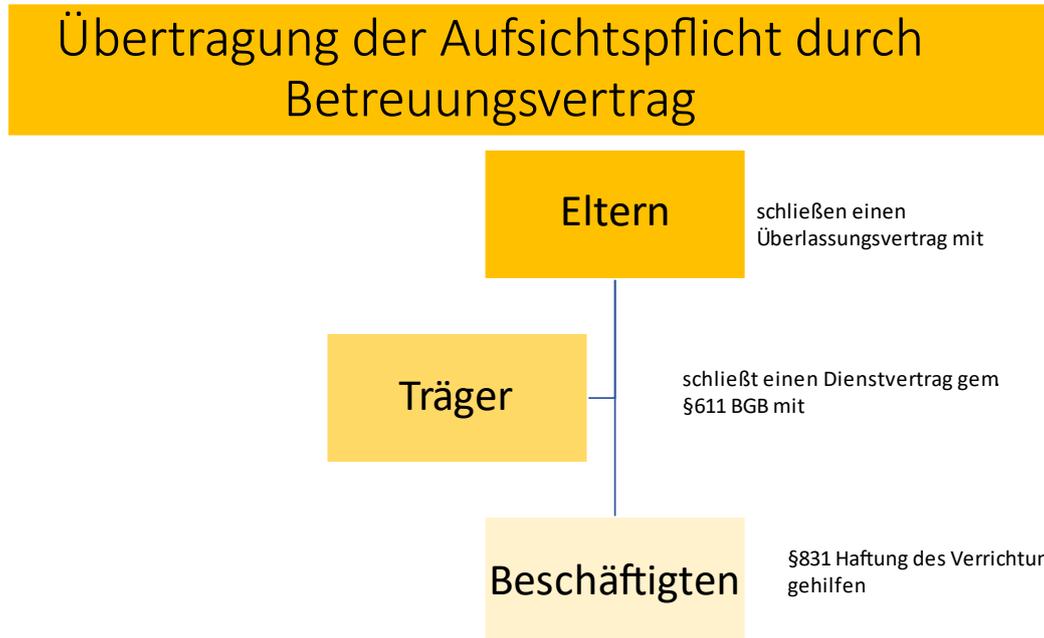
„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach den Inhalten des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

³⁰ Dies ist bei den Erziehungsberechtigten der Fall.

³¹ Dies ist z.B. bei Erzieher*innen der Fall.

Das heißt für die Übertragung der Aufsichtspflicht durch einen Betreuungsvertrag:



Die Fachkraft ist damit Verrichtungsgehilfe - aus den arbeitsvertraglichen Pflichten ergeben sich die Pflichten der Aufsichtsführung im vertraglich festgelegten Bereich (§840). Ist der Verrichtungsgehilfe sorgfältig ausgewählt (d.h. qualifiziert, geschult und für die Aufgabe geeignet), kann sich der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber entlasten.³² Entsprechende Schulungen werden bei KiKu ernst genommen. Zudem ist es in unserer Einrichtung Standard, dass mindestens eine Person je Kindergruppe zur Verfügung steht, die Erste Hilfe leisten kann. Nach zwei Jahren muss diese Schulung aufgefrischt werden. Auch so tragen wir zur Sicherung der Aufsichtspflicht präventiv bei.

Praktikant*innen sind Verrichtungsgehilfen und können Aufsicht übernehmen, sofern sie einen Dienstvertrag und Vergütung erhalten. Der Träger kann hierzu eigene Regelungen aufstellen. Schüler*innen haben keinen Dienstvertrag, insofern sind sie keine Verrichtungsgehilfen.

³² „Der Träger ist für die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Qualifikation und Eignung des Fachpersonals gemäß §45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII verantwortlich. Er muss nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach §30 Abs.5 und §30a Abs.1 BZKG sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind in regelmäßigen Abständen vom Träger erneut anzufordern und zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind.“; s. KVJS, Handlungsleitlinien bei Meldung nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stuttgart, 5. Dies wird bei „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ ernst genommen, zudem ist es bei „Kiku Lummerland“ Standard, dass mindestens ein(e) Ersthelfer(in) je Kindergruppe zur Verfügung steht. Nach zwei Jahren muss die „Erste Hilfe“ aufgefrischt werden. Auch so tragen wir zur Sicherung der Aufsichtspflicht präventiv bei, s. <http://www.wiki.kiku.de> /Erste Hilfe (07.07.2023).

Die Gefälligkeitsaufsicht

Von einer sogenannten Gefälligkeitsaufsicht spricht man, wenn Verwandte, Bekannte und Nachbarn die Beaufsichtigung übernehmen:

- » gelegentlich
- » für kurze Zeit und
- » aus reiner Gefälligkeit
- » ohne Lohn

Hier erfolgt in der Regel keine Übernahme der Aufsichtspflicht und damit auch keine Haftung dieser Personen im Schadensfall.

Das ist auch der Fall, wenn Eltern ihre Kinder testweise eine Kindertagesstätte besuchen lassen. Die eigentliche Aufsichtspflicht liegt hier bei den Eltern.

3.2. Unfälle - allgemeine Gefahr

Die Betreuungsperson haftet nicht für Unfälle.

Grundsätzlich ist die allgemeine Gefahr des täglichen Lebens vom Betroffenen bzw. seinen Eltern zu tragen.

Die Eltern können Schadensersatz nur fordern, wenn die Betreuungsperson in irgendeiner Weise Schuld an dem Unfall trägt. Dazu muss ein Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen.

Besonderheit: „Gesetzliche Unfallversicherung“

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Kinder in Einrichtungen versichert:

- » auf dem Hin- und Rückweg
- » während des Aufenthaltes
- » bei Veranstaltungen, die den organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung betreffen

Verkehrssicherungspflicht

Dies ist die Verpflichtung, alle zumutbaren Vorkehrungen zur gefahrlosen Benutzung der Einrichtung zu treffen. Dies ist zunächst die Verpflichtung des Trägers.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht wird den Betreuer*innen durch den Anstellungsvertrag teilweise übertragen.

Besteht konkrete Gefahr für Kinder, ist dafür zu sorgen, dass sie beseitigt wird.³³

³³ Gesetzliche Unfallversicherung (GUV), Sicherheit fördern im Kindergarten - GUV-SI 8045, München 2004.

3.3. Umsetzung in unserer Einrichtung „Kiku Lummerland“

Die Potential- und Risikoanalyse bildet die Basis eines Schutzkonzeptes. Die Risikoanalyse von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ wurde von uns einrichtungsspezifisch erstellt und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche. Dadurch können wir geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickeln.³⁴

Die Verhaltensampel³⁵ für pädagogische Mitarbeitende ist ein wirksames Instrument für mehr Partizipation und Kinderschutz. Damit haben wir als Team festgelegt, welches erwachsene Verhalten:

- » nie zulässig ist (●)
- » pädagogisch fragwürdig, aber unter Umständen zu rechtfertigen ist (●)
- » pädagogisch wünschenswert ist (●)

Die Verhaltensampel schafft dadurch Transparenz für die Kinder und Familien und gibt Antwort für unsere Mitarbeitenden auf die Frage: Welche Standards gelten hier?³⁶

4. Partizipation und Beschwerde

4.1. Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind die Kindertageseinrichtungen aufgefordert, sowohl Beteiligungs- als auch Beschwerdeverfahren für Kinder als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis umzusetzen. Die Beschwerden der Kinder müssen nicht nur gehört, sondern in der Kindertageseinrichtung auch adäquat behandelt werden.³⁷

4.2. Unsere Grundhaltung

Auch wenn sie mitunter unangemessen oder ungeschickt vorgebracht werden - Beschwerden sind ein Kommunikationsangebot. Wenn Eltern und Kinder sich trauen, kleine Beschwerden zu äußern, kann dadurch verhindert werden, dass Probleme groß werden.

Eltern, die sich mit ihren Beschwerden ernst genommen fühlen, gehen mit mehr Vertrauen in die weitere Zusammenarbeit.

³⁴ Kultusministerium Baden-Württemberg, Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, Stuttgart 2022, 7f.

³⁵ S. Anlage Verhaltensampel „KiKu Lummerland“

³⁶ <https://www.wiki.kiku.de>

³⁷ §45, Abs. 2/3 SGB VIII; BIBEK-Studie 2011/12 (Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Auftrag des BMFSFJ (<https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/handreichung/Bibek/>), 08.07.2023.

Kinder, die die Erfahrung machen, dass ihre Beschwerde wichtig ist, werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt.

Im Sinne dieser Grundhaltung gilt es, verlässliche und klare Beschwerde- und Beteiligungsverfahren für Kinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen zu etablieren.³⁸

4.3. Thematische Annäherung durch Modellbetrachtung

Wenn man die „vier Seiten“ der Beschwerde klärt, kann es besser gelingen, den sachlichen Kern der Beschwerde „herauszuschälen“. Damit gewinnt man eine Basis für eine sachliche Auseinandersetzung mit den sich beschwerenden Eltern.³⁹

In einer Teambesprechung haben wir das Modell auf verschiedene Alltagssituationen in der Kita in Kleingruppen angewendet:

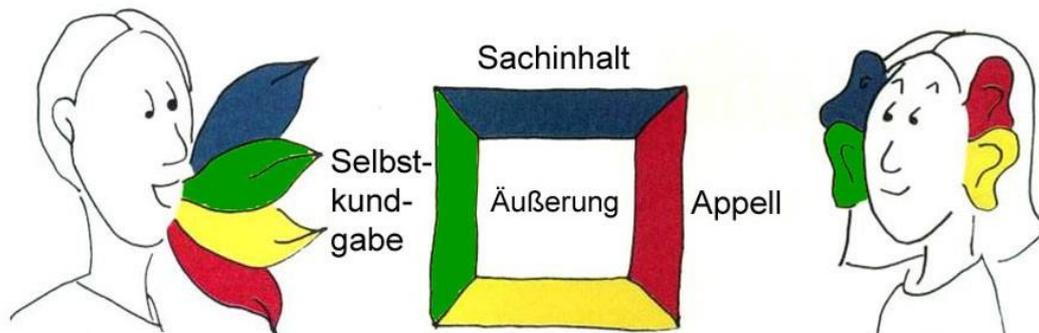


Abbildung III: Beschwerdemodell nach Friedemann Schulz von Thun

Der Sachinhalt steht für die Mitteilung von sachlichen Informationen.

In der Selbstkundgabe stecken Informationen über die Person des Senders.

Der Appell stellt die Einflussnahme auf den Empfänger dar.

Alles zusammen bildet die Beziehung, welche das Verhältnis zwischen Sender und Empfänger beschreibt.

4.4. Beschwerdeleitlinien für unsere Kita „Kiku Lummerland“

Auf dieser Grundlage haben wir für unsere Kita in einer Diskussion Schritte für ein Beschwerdegespräch erarbeitet:

- » Wir sorgen für eine ruhige, ungestörte Atmosphäre.
- » Wir wählen eine Sitzordnung, die für alle Beteiligten angenehm ist (Kreisform).

³⁸ Pesch, Ludger, Sommerfeld, Verena, Beschwerdemanagement. Wie Kindergärten TOP werden, Weinheim 2002.; Kasper, Bertram, Ist der Ruf erst ruiniert - lebt sich's doch nicht ungeniert, in: TPS 07/04, 29ff.; Hauskonzeption von der Kinderkrippe „Mary Poppins“, 11ff.; Pädagogische Rahmenkonzeption von Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, 9ff.; Kinderschutzkonzept von Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, 10.; https://www.wiki.kiku.de/Beschwerdemanagement_Eltern.

³⁹ Böcher, H. (Hrsg.), Erziehen, Bilden und Begleiten, Köln 2010, 651.

- » Wir begrüßen den Beschwerdeführer höflich. Wir benennen Anlass des Gesprächs und begründen, wer in welcher Rolle am Gespräch teilnimmt. Wir verzichten auf längeren Smalltalk.
- » Wir geben dem Beschwerdeführer ausführlich Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Dabei hören wir aktiv zu.
- » Bis jetzt standen die Emotionen im Vordergrund. Nun geht es darum, den Kern der Beschwerde zu verstehen. (Bsp. Zusammenfassung: „Sie machen sich Sorgen, dass...“)
- » Wenn die beschwerende Person sich ernst genommen fühlt, wird sie eher bereit sein, auch unsere Sachargumente zu hören.
- » Wir sind gemeinsam zu einer Vereinbarung gekommen. Wir fassen das Gespräch und seine Ergebnisse zusammen (bei keiner Einigung: nochmaliges Treffen mit neutralem Vermittler).
- » Wir dokumentieren die Rückmeldung und die getroffenen Vereinbarungen.
- » Der Abschied sollte verbindlich sein und zum Gesprächsverlauf passen. Wenn eine sichtbare Entspannung eingetreten ist, kann man die Zufriedenheit auch zeigen. Wenn die Vorwürfe weiter im Raum stehen, passt es nicht, von einem guten Ergebnis zu reden. Hier sollte man ehrlich sein (z.B. „Ich bedauere, dass wir heute noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Mit ist sehr daran gelegen, dass wir das Problem so bald wie möglich lösen.“)

4.5. Partizipation und Beschwerden der Kinder

Partizipation zeigt sich vor allem im gelebten Alltag: Die wohlwollende Anerkennung jedes Kindes als vollwertige Person, der Dialog auf Augenhöhe und das feinfühliges Wahrnehmen der Signale der Kinder sind die wichtigsten Bausteine der Partizipation. Die Fachkräfte gehen aufmerksam auf die Kleinsten ein und unterstützen sie dabei, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu äußern und umzusetzen.⁴⁰

Kinder im Kindergartenalter sind in der Regel durch ko-konstruktive Bildungsprozesse gut zu erreichen: Sprachlich gesehen wächst der Wortschatz mit ca. 3 Jahren enorm, Farben und Füllwörter werden verwendet, bis auf eventuelle Zischlaute und Konsonantenverbindungen beherrscht das Kind die Laute der Muttersprache, die Bildung komplexer Sätze und schwieriger Satzkonstruktionen kann noch fehlerhaft sein, Nebensätze können gebildet werden.⁴¹

Alle Mitarbeiter*innen bekommen zu Beginn den Verhaltenskodex⁴² von KiKu zur Info. Folgendes ist hier als Grundsatz verankert:

„Ich kenne die Rechte der Kinder, vermittele den Kindern Kenntnisse über ihre Rechte und verspreche, den Kindern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte beizustehen.“

⁴⁰ Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 9f.

⁴¹ s. Sprachpyramide in: Wendlandt, W., Sprachstörungen im Kindesalter, Stuttgart - New York, 5. Aufl., 2006.

⁴² S. Anlage Verhaltenskodex KiKu „Kiku Lummerland“.

Da wir die Kinder in vielen Bereichen in ihrer Selbständigkeit fördern wollen, spielt hier natürlich die schon erwähnte Risikoanalyse auch eine Rolle.

Exemplarisch seien hier einige Bereiche der Förderung der Selbständigkeit aus unserem Hauskonzept genannt: Körperpflege (Händewaschen, Zahnhygiene, Sauberkeitserziehung), Konfliktlöseverhalten (eigenständiges Lösen von Konflikten und Kompromissfindung), Spieltätigkeit (selbständiges Spielen über einen längeren Zeitraum hinweg), Motorik (An- und Ausziehen, Umgang mit Besteck).

Was aber ist mit Kindern im Krippenalter, die sich noch nicht so gut verbal artikulieren können? Wie können sie partizipieren und sich beschweren? Findet in dem Alter eine Unterscheidung statt? Diese Fragen wurden im Team eingehend diskutiert.

4.5.1. Unterscheidung in U3/Ü3

Kinder von 0-2 Jahren befinden sich nach Piaget in der Phase der sensomotorischen Intelligenz, danach kommt das Prä-operationale Stadium (2-4 Jahre), das konkret-operationale Stadium (5-11 Jahre) und schließlich die Phase der formalen Operation (ab 11 Jahren).⁴³

Auf der sensomotorischen Stufe kann vom „Denken“ im eigentlichen Sinn noch keine Rede sein. Babys und Kleinkinder lernen zunächst, ihre Wahrnehmungen und Bewegungen zunehmend feiner aufeinander abzustimmen und miteinander zu koordinieren. Sie legen gleichsam die Basis für ihre zukünftige kognitive Entwicklung. In der Fachliteratur wird dies als sensomotorische Integration bezeichnet, d.h. die Sinneswahrnehmungen werden miteinander in Beziehung gesetzt. Nach Wendlandts Sprachbaum ist das auch die Wurzel der Sprachentwicklung.⁴⁴ Laut Piaget wird diese prä-operationale Stufe von Egozentrismus, Beschränkung auf einen Handlungsaspekt und bildhaftem Denken geprägt. Auch die Objektpermanenz nach Piaget (8-12 Monate) spielt eine Rolle.⁴⁵

Zu den Beschwerdemöglichkeiten heißt es bei KiKu:

Unsere Fachkräfte wissen: Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden enthalten, z.B. jedes Gespräch, der Morgenkreis, die Wickelsituation.⁴⁶

„In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (verbal oder nonverbal), ist als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren.“⁴⁷

Dies kommt auch in unserer Verhaltensampel zum Ausdruck.

⁴³ Krehl, Sina, Die Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget. Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten in der Bildungsarbeit, München - Ravensburg 2019.

⁴⁴Wendlandt, W., Sprachstörungen im Kindesalter, Stuttgart - New York, 5. Aufl., 2006.

⁴⁵ Die nachfolgende Prä-operationale Stufe (2-4 Jahre) wäre nach Piaget von Egozentrismus, Beschränkung auf einen Handlungsaspekt und bildhaftem Denken geprägt.

⁴⁶Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 10.

⁴⁷ Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg, 22.03.2022, 4f.

Anhang

Verhaltensampel KiKu Lummerland
Verhaltenskodex KiKu Lummerland

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I: Reichweite unseres Kinderschutzkonzeptes	6
Abbildung II: Wichtige Teilregelungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012	7
Abbildung III: Beschwerdemodell nach Friedemann Schulz von Thun	22

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2023). *Frühe Chancen*. Von <https://www.fruehe-chancen.de/themen/sprachliche-bildung/bundesprogramm-sprach-kitas/ueber-das-programm> abgerufen
- Bundesverband der Unfallkassen. (2004). *Aba Fachverband*. Von https://abafachverband.info/wp-content/uploads/Sl_8045_sicherheit_foerdern_im_kindergarten.pdf abgerufen
- Deutsches Jugendinstitut. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung*. München: DJI.
- Freie Universität Berlin. (Januar 2013). *Freie Universität Berlin*. Von <https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/dokumente/BI-BEK-Handreichung.pdf> abgerufen
- Hartmut Böcher. (2017). *Erziehen, bilden und begleiten*. Bildungsverlag EINS.
- Herrmann/Dettmeyer/Banaschak/Thyen. (2008). *Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlage*. Berlin, Heidelberg.
- Kiku Lummerland. (2024). *Hauskonzept*. Heidelberg.
- Kinderzentren Kunterbunt gGmbH. (2019). *Kinderschutzkonzept 2020*. Nürnberg: Kinderzentren Kunterbung gGmbH.
- Kinderzentren Kunterbunt gGmbH. (2023). *Kikupedia*. Von <https://www.wiki.kiku.de> abgerufen
- Kommunalverband Für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. (22. 03 2022). *KVJS*. Von https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Kinderschutz/Orientierungseckpunkte_Kinderschutzkonzept.pdf abgerufen
- Krehl, S. (2019). *Die Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget*. München: GRIN-Verlag.
- KVJS-Landesjugendamt. (kein Datum). *KVJS*. Von https://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Schutz-von-Kindern_27.12.pdf abgerufen
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis. (2022). *Frühförderwegweiser 0-6 Jahre*. Heidelberg: Gesundheitsamt.
- Lindemann, H. (2006). *Konstruktivismus und Pädagogik*. München: reinhardt.
- Maywald, J. (2021). *Kinderrechte in der Kita*. Herder-Verlag.
- Patritätisches Jugendwerk NRW. (Mai 2021). *isa-meunster.de*. Von https://isa-muenster.de/fileadmin/images/ISA_Muenster/Downloads/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf abgerufen
- Rüdiger Hansen, R. K. (2012). Die Kinderstube der Demokratie - Demokratiebildung in Kindertageseinrichtungen. *Jugendhilfe*, 27 - 32. Von Die Kinderstube der

Demokratie: https://www.partizipation-und-bildung.de/pdf/Hansen_Knauer_Sturzenhecker_Kinderstube%20der%20Demokratie.pdf abgerufen

Wendlandt, W. (2017). *Sprachstörungen im Kindesalter*. Thieme.

Anlaufstellen Frühe Hilfen

Anlaufstelle "Frühe Hilfen" Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
Im Neuenheimer Feld 130.3
69120 Heidelberg
Fruehe.Hilfen@med.uni-heidelberg.de
06221 56-38030

Kinder- und Jugendamt
Günter Wottke - Leiter Abteilung Soziale Dienste
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
jugendamt@heidelberg.de
06221 58-31510

Netzwerkkoordination "Frühe Hilfen" und Kinderschutz
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
Doris.Fischer@Heidelberg.de
06221 58-37240

Familienoffensive/ Spiel- und Krabbelgruppe
Plöck 2a
69117 Heidelberg
familienoffensive@heidelberg.de
06221 58-37980, 06221 58-31580, 06221 58-37990, Familienbüro: 06221 58-37888

Erziehungsberatung und Koordination Landesprogramm STÄRKE
Kinder- und Jugendamt
Plöck 2a
69117 Heidelberg
erziehungsberatung@heidelberg.de
06221 58-38080

Koordinationsstelle
Frühe Hilfen
Jugendamt Rhein-Neckar-Kreis

Haberstraße 1
69126 Heidelberg-Rohrbach
Telefon: 06221 522-2189

Sekretariat Kinderschutzzentrum
Adlerstr. 1/5- 1/6
69123 Heidelberg
Telefon: 06221 73921-32
E-Mail: kinderschutz-zentrum@awo-heidelberg.de

Stadtbücherei Heidelberg
Poststraße 15
69115 Heidelberg
Telefon: 06221 58-36100
E-Mail: stadtuecherei.information@heidelberg.de

Anlage 1: Verhaltensampel KiKu Lummerland

So dürfen sich Erwachsene gegenüber Kindern nie verhalten	Dieses Verhalten ist grenzwertig. Es kann möglicherweise gerechtfertigt sein. Es muss dem Kind erklärt werden, mindestens im Nachhinein.	Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert. (Es muss den Kindern aber nicht notwendig gefallen.)
Nähe und Distanz:		
- Die Fachkraft erzwingt die körperliche Nähe des Kindes → Annahme des Kindes am Morgen, ohne zu fragen. Kind wird ohne Kommunikation auf den Schoß genommen.	- Die Fachkraft versucht das Kind zu trösten und nimmt es beim Verabschieden von den Eltern auf den Arm/auf den Schoß.	- Beim Annehmen am Morgen schätzt die Fachkraft ab, ob das Kind sich von den Eltern trennen lässt, um von der Fachkraft in Empfang genommen zu werden. Besteht keine Beziehung zum Kind, wird eine dem Kind vertraute Fachkraft um Unterstützung gebeten.
- Die Fachkraft stellt eigene Bedürfnisse am Kind über die Bedürfnisse anderer Kinder der Gruppe (→kuscheln, herumalbern, ... mit bevorzugtem Kind, statt anderes Kind zu trösten)	- Die Fachkraft erkennt die Bedürfnisse des Kindes, kann aber aus verschiedensten Gründen nicht auf das Kind eingehen.	- Die Fachkraft nimmt die Bedürfnisse aller Kinder wahr und bietet Nähe. Die Kinder entscheiden, wie viel Nähe sie selbst zulassen.
- Kind mutwillig füttern oder zum Essen zwingen	- Lebensmittel probieren lassen	- Neue oder dem Kind fremde Lebensmittel dem Kind schmackhaft machen und zum Probieren ermutigen.
Körperkontakt		
- Das Wehren des Kindes bei Toilettengängen und Wickeln wird umgangen	- Alltags- und organisationsbedingt kann sich das Kind nicht	- Die Fachkraft lässt das Kind entscheiden, wer es wickeln darf

	aussuchen, wer es wickeln oder auf der Toilette unterstützen soll.	oder auf der Toilette bei der Hygiene unterstützen darf.
- Kinder, die Einnässen oder Einkoten bestrafen oder schimpfen		
- Das Kind wird gegen seinen Willen auf den Schoß genommen		- Die Fachkraft fragt das Kind, ob es auf dem Schoß getröstet werden soll und schätzt die notwendige Nähe ein.
- Kinder vom Schlafen abhalten	- Kinder wecken	- Schlafbedürfnisse der Kinder mit den Kindern und den Eltern altersentsprechend absprechen. Individuelle Schlafenszeit ermöglichen.
- Das Kind wird beim Schlafen mit Nachdruck festgehalten, damit es endlich einschläft.	- Den Kindern wird beim Schlafen die Hand „leicht“ auf die Füße gelegt, damit es zur Ruhe kommt. Ist das Kind eingeschlafen, verlässt die Fachkraft den sicheren Bereich des Kindes.	- Mit dem Kind wird verbal kommuniziert, wie viel Nähe es zum Einschlafen benötigt.
Umgang mit Familien		
- Den Eltern wird beim Abholen verschwiegen, welche Konflikte das Kind über den Tag hatte. Die Konsequenzen werden nicht kommuniziert.	- Den Eltern wird transparent dargestellt, welche Konflikte das Kind hatte. Jedoch wird abgeschätzt, wie die Familie mit dem Negativen umgeht.	- Eltern werden transparent über pädagogisch umstritten aufgetretene Verhaltensweisen und Vorkommnisse detailliert informiert.
- Unmut über den Tag an den Eltern auslassen oder Ärger mit den Eltern an den Kindern auslassen	- Anliegen/Bedürfnisse der Familien/Kinder werden bei (Eltern-) Kind-Aktionen oder Ausflügen zu wenig berücksichtigt.	

- In Anwesenheit von Kindern oder Eltern wird negativ über andere Familien der Einrichtung geredet.		
Datenverbreitung		
- Bilder/Namen/weitere persönliche Daten werden ohne Einwilligung schriftlich oder mündlich öffentlich ausgestellt.	- Die Fachkraft benennt den Familien bei der Übergabe den Namen des beißenden/kratzenden/schlagenden Kindes	- Persönliche Daten der Familien werden eingeschlossen und liegen nicht offen herum.
- Fachkraft macht Fotos/Videos und lädt sie im Internet hoch.	- In Tür- und Angelgesprächen werden Informationen weitergegeben und andere Eltern hören mit.	
Konsequenzen bei Verstößen		
- Entzug von Grundbedürfnissen	- Das Kind wird ohne Erklärung vom Gruppenalltag ausgeschlossen.	- Die Fachkraft benennt und erklärt ausführlich, mehrfach und unterstützend die aus dem Verhalten resultierenden Konsequenzen.
- Sexueller Missbrauch		- Schamgefühl der Kinder respektieren.
- Physische und psychische Gewalt jeglicher Art		
- Verbal kritisieren und bloßstellen, anschreien	- Kind vor die Tür setzen	- Erklärung der Regeln in der Kita; Bedürfnisse anhören und auf individuelle Tagesform der Kinder eingehen

Maßnahmen bei Missachtung:

1.	Kind schützen und Hilfe holen, Leitung einweihen	Beobachten der Situationen oder Verhaltensweisen	Direktes Nachfragen bei den Mitarbeitern und Transparenz den Eltern gegenüber
2.	oberste Priorität, wenn das Kind Angst hat: Mitarbeiter und Kind nicht alleine lassen	Ansprechen und Protokollieren Situationen im Alltag	Situationen entzerren und Alternativen anbieten
3.	Einweihen der Qualitäts- und Personalabteilung	Protokollieren und Gespräche führen	Kollegiale Fallbesprechung
4.	Gespräche führen mit mehreren Instanzen führen	Meldung an Qualitäts- und Personalabteilung	Abschätzen, was benötigt das Kind? Rückzugsmöglichkeit geben
5.	Abmahnung und Kündigung		

Anlage 2: Verhaltenskodex KiKu Lummerland

Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf die Unversehrtheit seines Körpers, seiner Seele und seiner Würde. Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung zu äußern, und das Recht auf Versorgung, Schutz, Geborgenheit und Nähe sowie ein Recht auf Bildung.

Daher verpflichte ich mich als Mitarbeiter*in zu folgenden Punkten:

- » Ich verhalte mich jedem Kind gegenüber achtsam und wertschätzend. Ich erkenne jedes Kind als Individuum an, mit jeweils eigenen Wünschen, Bedürfnissen und Grenzen.
- » Ich kenne die Rechte der Kinder, vermittele den Kindern Kenntnisse über ihre Rechte und verspreche, den Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte beizustehen.
- » Ich wende niemals Gewalt an, weder körperlich noch psychisch, emotional oder mit Worten.
- » Unter keinen Umständen habe ich sexuellen Kontakt mit einem Kind.
- » Gerade jüngere Kinder bedürfen des besonderen Schutzes. Ich beachte ihre Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig davon, ob sie durch Worte oder durch Körpersprache und Verhalten geäußert werden. Ich achte das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und nehme zugleich Rücksicht auf ihre und meine eigenen Grenzen.

- » Ich höre den Kindern genau zu und schenke ihnen Glauben. Ich schaue bei Grenzverletzungen und Übergriffen nie weg, sondern werde immer aktiv. Im Zweifel tausche ich mich mit Kolleginnen oder Kollegen aus. Sollte ich von Gewalt oder Missbrauch einem Kind gegenüber erfahren oder dies vermuten, wende ich mich an die Einrichtungsleitung.
- » Wenn ich gegenwärtige Grenzverletzungen oder Übergriffe durch andere Erwachsene wahrnehme, gehe ich sofort in die Situation und beende die Grenzverletzung oder den Übergriff. Hierbei nehme ich Konflikte mit Kolleginnen und Kollegen oder Eltern in Kauf.
- » Mir ist bewusst, dass ich als Erwachsene/r den Kindern gegenüber besonderer Verantwortung habe. Kinder sind äußerst kooperativ. Sie nehmen mich als Autorität wahr und schenken mir ihr Vertrauen; dieses Vertrauen werde ich nie missbrauchen.
- » Ich behandle alle Kinder mit gleicher Aufmerksamkeit und Freundlichkeit, unabhängig von Merkmalen wie z. B. Sympathie, Geschlecht, Nationalität, sozialem Status oder gesundheitlichem Zustand.
- » Über die Kinder und ihre Familien bewahre ich Stillschweigen nach außen. Foto- und Videoaufnahmen gebe ich niemals ohne Einverständnis nach außen.